

Berlin, 25.4.2013

„Berliner Erklärung“ der Mitgliederversammlung des VdDD

1. Die Mitglieder des VdDD sind starke Akteure in unserer Gesellschaft und attraktive Dienstgeber mit guten Arbeitsbedingungen. Sie repräsentieren „soziales Unternehmertum“ in diakonischer Verantwortung und gestalten dies seit 150 Jahren auf zeitgemäße Weise: klientenorientiert, dienstgemeinschaftlich und ökonomisch solide.
 2. Die jüngsten Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts haben die kirchliche Selbstbestimmung bestätigt. Die entstandenen Handlungsnotwendigkeiten müssen für eine konzertierte Weiterentwicklung des diakonischen Arbeitsrechts mit allen Beteiligten genutzt werden.
 3. Der VdDD bestärkt die Kirchen und gliedkirchlichen Diakonischen Werke in ihren Bemühungen, Strukturen jetzt aufgabenorientiert zu reformieren. Die Gliederung diakonischer Tarifregionen ist zu einer Lösung mit bundesweit einheitlichen Standards weiterzuentwickeln, deren Einhaltung den Trägern und Einrichtungen Rechtssicherheit garantiert. Diakonische Unternehmen benötigen Formen, die ihnen nachhaltiges Wirken und aktive Gestaltungsmöglichkeiten als kirchliche Akteure am „Sozialmarkt“ erhalten.
 4. Ziel ist es, diakonische Dienste unter den geltenden Bedingungen optimal zur Entfaltung zu bringen. Auch die Realität überregional organisierter Träger und spezieller Helfefelder muss hinreichend berücksichtigt werden. Dabei sind die aktuelle Tarifpluralität zu berücksichtigen und pragmatische Lösungen für 27.000 diakonische Einrichtungen mit 460.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu finden.
 5. Der VdDD engagiert sich in diesem Veränderungsprozess für die Gestaltung eines diakoniedienlichen Arbeitsrechts unter den geltenden Rahmenbedingungen. Er bleibt ein verlässlicher und konstruktiver Sozialpartner im Dritten Weg und nimmt die Interessen seiner Mitglieder wahr. Wettbewerbsfähige Tarife und eine attraktive Personalwirtschaft entscheiden über die Zukunftsfähigkeit diakonischer Dienste. Für die Klienten müssen Qualität und Kosten stimmen.
 6. Der VdDD engagiert sich für eine größere Wertschätzung der sozialen Arbeit in unserer Gesellschaft.
 7. Ein Unterbietungswettbewerb über die Lohnkosten wird wirksam vermieden, wenn diakonische Tarife als wirtschaftlich angemessene Vergütungen aus öffentlichen Kassen bzw. den Einnahmen der Sozialversicherungen verbindlich refinanziert werden. Auf diese Weise kann diakonische Arbeit in ihrer Qualität, Innovationsfähigkeit und Attraktivität für Mitarbeitende gestärkt werden. Hierfür ist eine sozialgesetzliche Regelung zu schaffen.
-